

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Grob (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Überflutung in den Gemeinden Geisa und Schleid

Die **Kleine Anfrage 1624** vom 6. Juli 2011 hat folgenden Wortlaut:

Am Mittwoch, dem 29. Juni 2011, haben heftige Regenfälle zu Überflutungen u. a. in den Ortschaften Motzlar, Ketten, Apfelbach und Walkes im südlichen Wartburgkreis geführt. Grund dafür war eine Wasserhose, die sich während eines heftigen Gewitters gebildet hatte und bewirkte, dass innerhalb kürzester Zeit 50 Liter Regen pro Quadratmeter fielen. Durch die Flutwelle entstand enormer Schaden sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, welche Schäden den betroffenen Kommunen entstanden sind (Art der Schäden/Schadenssumme)?
2. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, inwieweit die Kommunen gegen Schäden bei Naturkatastrophen abgesichert sind?
3. Wie wird die Landesregierung helfen, damit die Orte wieder in ihren vorherigen Zustand versetzt werden können?
4. Inwieweit sind die betroffenen Bürger gegen Schäden durch Naturkatastrophen abgesichert?
5. Gibt es für den Fall, dass keine Absicherung der Bürger besteht oder sich die Auszahlung von Versicherungsleistungen verzögert, die Möglichkeit den Katastrophenfonds der Landesregierung zu verwenden, um die geschädigten Bürger zu unterstützen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. August 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Landesregierung hat keine gesicherten Erkenntnisse über die Höhe des entstandenen Schadens. Eine Sofortmeldung des Ordnungsamtes des Wartburgkreises an das Lagezentrum im Thüringer Landesverwaltungsamt vom 29. Juni 2011 beinhaltete eine geschätzte Schadenssumme von mehr als 500 000 Euro. Hierbei handelte es sich um eine Einschätzung von Feuerwehrführungskräften und nicht um eine gutachterliche Schadensfeststellung. Auch wurde nicht unterschieden, ob der Schaden auf kommunaler oder privater Seite entstanden ist.

Zu 2.:

Daseinsvorsorge ist originäre Angelegenheit der Selbstverwaltung. Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Kommunen gegen Schäden bei Naturkatastrophen abgesichert sind.

Zu 3.:

Die Landesregierung kann im Rahmen der bestehenden Förderprogramme helfen. Darüber hinaus gehende Hilfen sind für die betroffenen Orte nicht vorgesehen.

Zu 4.:

Hierüber liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 5.:

Nein; die Möglichkeit, geschädigte Bürger aus dem offensichtlich gemeinten Katastrophenschutzfonds gemäß § 45 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) in der Fassung vom 12. Mai 2009 und der Verordnung zum Katastrophenschutzfonds (ThürKfVO) vom 6. August 2008 zu unterstützen, besteht nicht. Diese Verordnung sieht ausschließlich die Erstattung von Einsatzkosten (Aufwendungen, die durch Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophengefahren entstanden sind) auf Antrag vor, die einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt im Fall einer formal festgestellten Katastrophe im Sinne des § 25 ThürBKG entstanden sind.

Aufwendungen für die Beseitigung der durch die Katastrophe verursachten Schäden oder für die Folgenbeseitigung sind nicht erstattungsfähig. Dazu zählt insbesondere die Beseitigung von Schäden, die privaten Haushalten und Unternehmen durch die Katastrophe entstanden sind.

Aus dem seit diesem Jahr im Einzelplan 02 existierenden Titel "Spenden bei außergewöhnlichen Notständen" sind Zuwendungen nur subsidiär im Rahmen der Landeshaushaltsordnung möglich.

Geibert
Minister